

## Zwangsheirat - Intervention

### Allgemeine Handlungsempfehlungen und Interventionsstrategien für den Schulkontext

#### im Kreis Offenbach

- Kein »Schema F«
  - Sehr individuelle Hilfestellung je nach Fall notwendig
  - (Kultur)sensible Sprache/Umgang
  - Keine Pauschalisierungen
- Fallmanagement / Gewaltschutzkonzept **im Vorfeld:**
  - Erfahrungsaustausch im Team – hat jemand schon einmal einen Fall von (drohender) Zwangsverheiratung betreut? Ggf. an Pädagogischem Tag
  - Gibt es ggf. sensibilisierte DolmetscherInnen – wenn ja, wie sind sie zu erreichen? Z.B. FeM Frankfurt 069 – 53 10 19 oder SSA OF 069- 8005 3234 Schulpsychologen
  - Wie würde ein Notfall ablaufen? Wen kann und wen muss ich einbeziehen? Schulsozialarbeit, Schulleitung, ggf. FeM, ASD, Polizei
  - Welche Beratungsstellen können helfen und haben vielleicht sogar Möglichkeit einer anonymen Unterbringung? FeM Frankfurt maedchenberatung@fem-maedchenhaus.de
- **Vorgehen im konkreten Fall:**
  - Ein erstes Gespräch und Hilfe anbieten.
  - Ein Vertrauensverhältnis aufbauen und bewahren, indem möglichst alle Schritte mit der Betroffenen abgesprochen werden: Signalisieren, dass sich das Mädchen jederzeit Hilfe holen kann und nichts ohne ihre Zustimmung unternommen wird.
  - Gemeinsam einen Notfallplan entwickeln und deutlich machen, ab welchem Punkt bei Jugendlichen das Jugendamt eingeschaltet werden muss. Z.B. Androhung von Gewalt, Einsperren im Zimmer oder Zwangsaufenthalt in fremder Umgebung, ... [asd-assistenz@kreis-offenbach.de](mailto:asd-assistenz@kreis-offenbach.de) 06074-8180-3355 oder ASD Notdienst (MO-FR 8-16 Uhr) 06074-8180-3934
  - Verdeutlichen, dass die Polizei nicht eingeschaltet werden muss, wenn die/der Betroffene das nicht möchte, dies aber in einigen Situationen (Bedrohungsgefahr) sehr sinnvoll ist. Z.B. Jugendkoordinator 069-8098-2418 (Stand 02/2026) [praevention.ppsoh@polizei.hessen.de](mailto:praevention.ppsoh@polizei.hessen.de)
  - Tipp: Falls die betroffene Person Angst oder Hemmungen hat, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, rufen Sie gemeinsam an und stellen Sie das Telefon auf laut.
  - Im Vier-Augen-Prinzip ggf. eine Gefahreinschätzung im Kollegium durchführen.

#### Anlage 4

- Bei Minderjährigen in Absprache mit der betroffenen Person das Jugendamt bzw. den Kindernotdienst einschalten, die ggf. eine Inobhutnahme vornehmen können (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII).
- Viele Mädchen und Jungen haben Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt. Eine gute Möglichkeit kann es daher sein, vorab mit den Jugendlichen das Clearing-Gespräch zu »üben« (s. Clearing -Gespräch). Außerdem die/den Jugendlichen bestärken, Hilfen anzunehmen. Denn viele wollen nicht die Familie/das gewohnte Umfeld verlassen und haben große Angst vor einem »Bruch« mit der Familie. Deshalb bereden, dass eine Inobhutnahme vom Jugendamt zunächst einmal dazu dient, in einem gewaltfreien Raum zur Ruhe zu kommen und zu überlegen, wie es weiter gehen soll – mit professioneller Hilfe. **Es bedeutet nicht, dass das Jugendamt die Jugendlichen gegen ihren Willen festhält und sie die Familie nie mehr wiedersehen.**

Quelle: Internetrecherche u.a. Terre des Femmes Stand 02.2026